

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.8 vom 9. Februar 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_BV.2022.8

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.8 du 9 février 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.8 del 9 febbraio 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 9. Februar 2023

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____, c/o [...]

Kläger

C_____

[...]

vertreten durch D_____, [...]

Beklagte 1

E_____

[...]

Beklagte 2

Gegenstand

BV.2022.8

Leistungen aus beruflicher Vorsorge

Klage teilweise gutgeheissen. Verzugszins beträgt Reglement 1%.

Erwägungen:

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. R. SchnyderMLaw N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.